

4275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz tropischer Waldbestände

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 529 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1) Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung".

2) Die Überschrift zu § 1 lautet:

"Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten"

3) § 7 lautet:

"Wer entgegen § 2 für Tropenholz und Tropenholzprodukte keine Kennzeichnung verwendet oder wer ohne Berechtigung gemäß § 5 Abs.3 für Holz und Holzprodukte ein Gütezeichen gemäß § 4 verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S zu bestrafen."